



Dipl.- Betriebswirt (FH)
Sabine Trautwein-Merkel
Steuerberaterin

Sabine Trautwein-Merkel, Steuerberaterin
Kornmarkt 10, 99947 Bad Langensalza

Ust-IdNr.: DE 212692995

Wichtige Informationen für Sie!

Kassenführung ab dem 1.1.17

Sehr geehrte Mandanten,

aus aktuellem Anlass ist es notwendig Sie auf die neuesten Gesetzesänderungen bezüglich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu informieren. Im folgenden Schreiben werden die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst.

Wen betreffen die Änderungen?

Bis auf wenige Ausnahmen betreffen die Änderungen **alle** bargeldintensiven Branchen. Danach **müssen** alle **steuerlich relevanten Einzeldaten** (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit der EDV-Registrierkasse, dem PC-(Kassen-)System, etc., elektronisch erzeugter Rechnungen i.S. des § 14 UStG **unveränderbar** und **vollständig** – digital und nicht in Papierform – aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist **unzulässig**.

Was bedeutet das für Sie?

Unter Umständen bedeutet das für Sie, dass Sie zwingend eine **neue Kasse** benötigen, insoweit eine Aufrüstung nicht möglich ist.

Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist **nicht** ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem mit der Prüfsoftware IDEA auswertbaren Datenformat vorliegen.

Beachten Sie: Alle Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmierdaten, Stammdaten-änderungen, etc.) müssen

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO)! **Die Feststellungslast liegt beim Mandanten bzw. bei der Mandantin!**

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – bei der EDV-Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und

Stammdatenänderungsdaten – innerhalb des Gerätes nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger (z. B. USB-Stick, externe Festplatte, etc.) gespeichert werden.

Bei PC-(Kassen-)Systemen ist davon auszugehen, dass ausreichende Speicherkapazitäten vorhanden sind, um sämtliche Änderungsdaten auf einer internen Festplatte zu speichern.

Die zu den Geräten gehörenden Organisationsunterlagen (u.a. Bedienungs- und Programmieranleitungen, Struktur- und Verfahrensdokumentation, sowie sonstige Anweisungen zur Programmierung) müssen aufbewahrt werden.

Soweit mithilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV – Elektronisches Lastschriftverfahren, Kreditkarten, etc.) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Beachten Sie: Die noch bis zum **31.12.16** geltende **Härtefallregelung**, wonach Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler ohne Einzelaufzeichnungen und ohne Datenexportfunktion noch bis zu diesem Datum genutzt werden können, **wird nicht verlängert!** (Stand: 3.10.16)

Was passiert, wenn ich kein gesetzlich vorgeschriebenes Kassensystem ab dem 1.1.17 verwende?

Nutzen Sie diese Geräte auch nach dem 31.12.16 weiterhin, liegt nicht etwa eine „offene Ladenkasse“ vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuerverwaltungskonforme Kassenführung, die im Rahmen von **Betriebsprüfungen** zu **Zuschätzungen** führen kann. Es kann weiterhin zu einer Kassennachschau kommen. Dabei handelt es sich nicht um eine klassische Außenprüfung und muss daher vom Finanzamt **nicht angekündigt** werden.

Ab dem 1.1.17 sind somit folgende Formen der Kassenführung möglich:

- Offene Ladenkasse
- Elektronische Registrierkassen, PC-Kassensysteme mit Einzeldatenspeicherung und mit der Möglichkeit des Datenexports.

Handlungsempfehlungen

Mandanten mit EDV-Registrierkassen, die **keine** Einzeldaten speichern können und auch **keinen** Datenexport ermöglichen, müssen bei ihrem Kassenaufsteller nachfragen, ob diese Kassen durch eine technische bzw. softwaremäßige Aufrüstung den Anforderungen entsprechen können. Bitte überprüfen Sie ihr Kassensystem!

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Trautwein-Merkel
(Steuerberaterin)

Bad Langensalza, den 27.10.2016